

BGer 1C_332/2016 vom 1. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_332_2016

FR: TF 1C_332/2016 du 1 février 2017

IT: TF 1C_332/2016 del 1 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Verwaltungsgericht die vorinstanzliche Kostenaufgabe geschützt. Es handelt sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Die zur Bezahlung von Verfahrenskosten verpflichteten Beschwerdeführer sind zur Beschwerde befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer haben vom Bezirksrat die Absetzung einer kommunalen Abstimmung verlangt. Beim von ihnen angestrebten Verfahren handelt es sich daher um eine Stimmrechtssache. In einer solchen werden gemäss § 13 Abs. 2 des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Zu prüfen ist somit, ob die auf das einschlägige kantonale Verfahrensrecht gestützte Kostenaufgabe an die Beschwerdeführer Bundesrecht verletzt. Da sich aus dem verfassungsmässig garantierten Stimmrecht (Art. 34 BV) kein Anspruch auf ein kostenloses Rechtsmittelverfahren ergibt - auch die Beschwerde ans Bundesgericht in Stimmrechtssachen ist nach der allgemeinen Regel von Art. 66 BGG kostenpflichtig - ist dies nur der Fall, wenn sie unter Verletzung von Art. 9 BV willkürlich erfolgte. Das machen die Beschwerdeführer geltend.

E. 2.2

Nach § 19 lit. c VRG können mit Rekurs "Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen) " angefochten werden. Für das Verwaltungsgericht ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass nur unmittelbare Verletzungen des Stimm- und Wahlrechts gerügt werden können. Die Beschwerdeführer bestreiten das nicht, machen aber geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht verkannt, dass die Abstimmung über einen auf ein unzulässiges Projekt bezogenen Gestaltungsplan ihr Stimmrecht unmittelbar verletze. Der Gestaltungsplan stelle einen Schritt zur Verwirklichung der Pläne des Zweckverbands "Spital Uster" dar, in das bestehende Akutspital eine Rehabilitationsklinik zu integrieren. Das sei unzulässig, da der Zweckverband statutarisch auf den Betrieb eines Akutspitals beschränkt sei.

E. 2.3

Nach § 83 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) legen Gestaltungspläne für bestimmt umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere

Abmessungen sowie die Nutzungsweise und Zweckbestimmung der Bauten verbindlich fest. Besteht ein öffentliches Interesse an einem Gestaltungsplan, kann die Gemeinde einen öffentlichen Gestaltungsplan festsetzen (§ 84 Abs. 1 PBG). Wie das Verwaltungsgericht zu Recht festhält, legt dieser als Sondernutzungsplan einzig die (baurechtlichen) Rahmenbedingungen für das anschliessende Baubewilligungsverfahren verbindlich fest. Er hat weder eine präjudizielle Wirkung für die Beurteilung der von den Beschwerdeführern bestrittenen Befugnis des Zweckverbands, einen Neu- bzw. Erweiterungsbau für eine Akut- und Rehabilitationsklinik zu errichten und zu betreiben oder betreiben zu lassen, noch für die baurechtliche Bewilligungsfähigkeit eines entsprechenden Bauprojekts. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Stimmrechtsrekurs, mit dem die Beschwerdeführer die Absetzung der Abstimmung über den Gestaltungsplan wegen Einwänden gegen die Zulässigkeit der Spitalplanung des Zweckverbands und die Rechtmässigkeit des Bauprojekts verlangten, gehe an der Sache vorbei, ist damit ohne Weiteres vertretbar. Bezirksrat und Verwaltungsgericht sind nicht in Willkür verfallen, indem sie den von den Beschwerdeführern eingereichten Stimmrechtsrekurs als offensichtlich aussichtslos beurteilten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.